

4. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. ALLGEMEINES	4
1. Gegenstand	4
Art. 1 Grundsatz	4
2. Bemessung	4
Art. 2 Kostendeckung Verhältnismässigkeit	4
Art. 3 Bemessungsarten	
Art. 4 Gebühren nach Aufwand	
Art. 5 Pauschalgebühren	5
3. Gebührenschuldner	5
Art. 6 Gebührenschuldner	5
4. Erhebung	5
Art. 7 Erlass der Gebühr	5
Art. 8 Inkasso	
Art. 9 Kostenvorschuss	
Art. 10 Benachrichtigung	
Art. 11 Fälligkeit	
Art. 12 Zahlungsfrist	
Art. 13 Verzugszins	
Art. 14 Verjährung	6
II. GEBÜHRENBEREICHE	6
1. Personen-, Familien-, Erbrecht	6
Art. 15 Erbrecht	6
2. Einwohnerkontrolle	6
Art.16 - 19 Einwohnerkontrolle	6-7
3. Ortspolizeiwesen	7
Art. 20 Gesundheitswesen	7
Art. 21 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	
Art. 22 Handel und Gewerbe	8
Art. 23 Leumundszeugnis	
Art. 24 Fundbüro	
Art. 25 Waffenerwerbsschein	
4. Bauwesen	8
4.1 Baugesuche und Voranfragen	8
Art. 26 Vorläufige, formelle Prüfung	8
Art. 27 Vorläufige formelle und materielle Prüfung	9
Art. 28 Koordinierte, materielle Prüfung	
Art. 29 Spezialisten	
Art. 30 Beratung und Antragstellung	

Art. 31	Projektänderung / Verlängerungen	10
Art. 32	Vorzeitige Baubewilligung	
Art. 33	Vorzeitiger Baubeginn	
4.2 Baukontrollen		10
Art. 34	Baubeginn	10
Art. 35	Kontrollen durch den Baukontrolleur	
Art. 36	Kontrollen durch die Verwaltung	
Art. 37	Massnahmen	
4.3 Weitere Aufwendungen		10
Art. 38	Planung	10
Art. 39	Aussergewöhnliche Bauvorhaben	
 5. Steuerwesen		 10
Art. 40	Veranlagung	10
Art. 41	Ämtliche Bewertung	11
 6. Hundetaxe		 11
Art. 42	Erhebung	11
 7. Datenschutz		 11
Art. 43	Datenschutz	11
 8. Verschiedenes		 11
Art. 44	Nachschlagen	11
Art. 45	Schreiberei	
Art. 46	Adressauskünfte	
Art. 47	Gebühreninkasso	
Art. 48	Kanalkamera	
 III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		 12
Art. 49	Gebührentarif	12
Art. 50	Übergangsbestimmung	
Art. 51	Inkrafttreten	
 Auflagezeugnis		 13

Männliche/weibliche
Schreibform

Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Amtsführenden nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für Frauen und Männer zu.

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

²Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

3. Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

³Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	<p>Art. 14 ¹Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>
------------	--

II. GEBÜHRENBEREICHE

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	<p>Art. 15 ¹Siegelung, Entsigelung</p>	Fr. 70.— bis 120.—
	<p>²Letztwillige Verfügung</p>	
	a) Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
	b) Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.— bis Fr. 10.— pro Person
	c) mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
	d) Auszug	Fr. 2.— bis Fr. 10.— pro Seite
	e) Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.— bis Fr. 40.—
	f) Erbenbescheinigung nach Art. 559 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
	g) Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	h) Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Einwohnerkontrolle	<p>Art. 16 ¹Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern</p>	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA; BSG 122.161)
--------------------	---	---

	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	³ Wohnsitzbestätigung	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA; BSG 122.161)
	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 8 Abs. 2 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG; BSG 121.1)	Aufwandgebühr I
	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche	Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbÜV; BSG 121.111)
	⁴ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbÜV	Fr. 260.— bis 390.—
	Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbÜV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Werden vom Kursteilnehmer selber bezahlt
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbÜV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Werden vom Kursteilnehmer selber bezahlt
	Art. 19 Lebensbescheinigung	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA; BSG 122.161)
3. Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 26 ff.

	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	⁵ Bearbeitung gastgewerbliche Einzelbewilligung	Fr. 10.— bis 30.—
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltungsgewerbe	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
	⁴ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- und Dienstleistungsautomaten	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
Leumundszeugnis	Art. 23 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.— bis Fr. 30.—
Fundbüro	Art. 24 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 5.— bis 20.—
Waffenerwerbsschein	Art. 25 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (KWV; BSG 943.511.1)

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 26 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Gemäss Gebühr Baukontrolleur

Gebührenreglement

	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 27 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr I
	³ Publikation	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr I
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Weitere Bewilligungen:	
	a) Kommunale Ausnahmebewilligung, je Ausnahme	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
	b) Gewässerschutz	Gemäss Gebühr Baukontrolleur
	c) Brandschutz	Gemäss Gebühr Feueraufseher oder GVB
	d) Energietechnischer Massnahmenachweis	Gemäss Gebühr Energieberatung
	e) Wasseranschluss	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
	f) Elektrizitätsanschluss	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
	⁷ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
Spezialisten	Art. 29 Beizug von externen Spezialisten	Gemäss Gebühr Spezialist
Beratung und Antragstellung	Art. 30 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte / Bewilligungen	Aufwandgebühr II

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gebühren gemäss Art. 26 ff.
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
4.2 Baukontrollen		
Baubeginn	Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr I
Kontrollen durch den Baukontrolleur	Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Gemäss Gebühr Baukontrolleur
Kontrollen durch die Verwaltung	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz analog Art. 35	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
4.3 Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Gebühren gemäss Art. 26 ff.
5. Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister/ Taxationsbescheinigung an Private ² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 10.— bis Fr. 30.— Aufwandgebühr I

Gebührenreglement

Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Gebührenfrei
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
6. Hundetaxe		
Erhebung	Art. 42 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 Hundegesetz (BSG 916.31).	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe im Gebührentarif fest.	Fr. 35.— bis Fr. 130.—
7. Datenschutz		
	Art. 43 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04)
	² Listenauskünfte	Aufwandgebühr I
8. Verschiedenes		
Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private.	Aufwandgebühr I
Adressauskünfte	Art. 46 Adressauskünfte	Fr. 10.— bis Fr. 30.—
Gebühreninkasso	Art. 47 ¹ Mahnung (ab 2. Mahnung)	Fr. 20.— bis Fr. 40.—
	² Verfügung	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
Kanalkamera	Art. 48 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Grundgebühr und eine Aufwandgebühr für die Benutzung der Kanalkamera. Die Anwesenheit eines Werkhofsmitarbeiters ist zwingend.	
	² Grundgebühr	Fr. 150.—

³ Aufwandgebühr eines Werkhofmitarbeiters für Einheimische

Aufwandgebühr I

⁴ Aufwandgebühr eines Werkhofmitarbeiters für Auswärtige

Aufwandgebühr II plus Spesen für Fahrzeug und Verpflegung

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

Art. 49 ¹Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif die Aufwandgebühr I und Aufwandgebühr II pro Stunde sowie die genauen Tarife. Der Stundenansatz darf höchstens Fr. 200.— betragen.

²Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien, Drucksachen etc.) im Gebührentarif fest.

³Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 51 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es hebt das Gebührenreglement vom 9. Dezember 1998, den Gebührentarif I vom 15. November 2007 und den Gebührentarif für Gewässerschutzbewilligungen vom 10. Dezember 1980 auf.

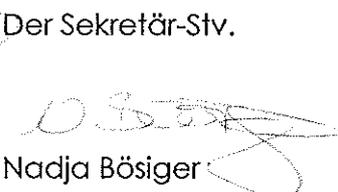
Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013 genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ERISWIL

Der Präsident) Der Sekretär-Stv.



Heinz Ruch



Nadja Bösiger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber-Stv. hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2013 bis 4. Dezember 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2013 bekannt.

Eriswil, 23. Dezember 2013

GEMEINDESCHREIBEREI ERISWIL

Der Gemeindeschreiber-Stv.


Nadja Bösiger